

Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Zielmodells ab 01.10.2026

"Nutzen statt Abregeln" gem. § 13k EnWG

22.01.2026



Unsere Spielregeln für die heutige Veranstaltung

- Schalten sie bitte alle **Störquellen** aus
- Schalten sie bitte ihr **Mikrofon** auf stumm
- Schalten sie bitte ihre **Webcam** aus, wenn sie nicht aktiv beteiligt sind
- Stellen sie bitte ihre Fragen im **Chat**
- Abhängig von der Teilnehmerzahl: Bei **Wortbeiträgen via Mikrofon** bitte „Hand heben“ oder mit Eingabe „!“ im Chat ankündigen



Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Agenda

1. Begrüßung und Übersicht	15 Min
– Einführung ÜNB	
– Grußwort BNetzA	
– Grußwort BMW	
2. Erste Erkenntnisse der Erprobungsphase	30 Min
Diskussion – Ihre Fragen	10 Min
3. Zielmodell: Ausschreibungsdesign und Vergütungsmodell	30 Min
Diskussion – Ihre Fragen	5 Min
4. Operative Prozesse ab dem 01.10.2026	10 Min
Diskussion – Ihre Fragen	5 Min
5. Ausblick	5 Min
Diskussion – Ihre Fragen	10 Min

TOP1

Begrüßung und Übersicht

BNetzA

Begrüßung

BMW

Begrüßung

Gesetzlicher & Regulatorischer Rahmen

§ 13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“

Der **§ 13k EnWG** schreibt u.a. vor

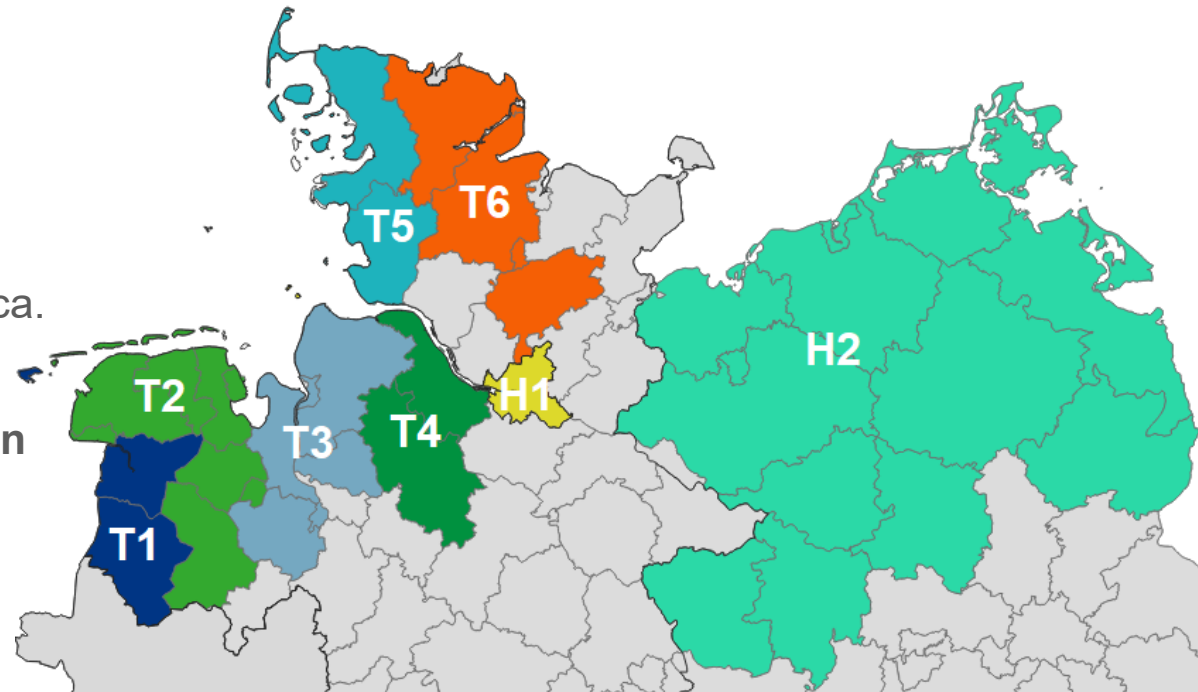
- Durch **zusätzliche zuschaltbare Lasten** sollen **prognostizierte EE-Abregelungsmengen** genutzt werden
- **Definition von Entlastungsregionen**
- Prognose **stündlicher Abregelungsstrommengen** spätestens am **Vormittag des Vortages**
- Zuteilung der Abregelungsstrommengen an **berechtigte Teilnehmer**

„Festlegung Zusätzlichkeitskriterien“ der BNetzA




- Legt fest, welche Anforderungen zuschaltbare Lasten (§ 13 k EnWG) erfüllen müssen, um sicherzustellen, dass ihr **Stromverbrauch** tatsächlich **zusätzlich** ist
- Differenzierung nach **Segmenten**
- Unterscheidung zwischen **operativer** und **investiver Zusätzlichkeit**

Entlastungsregionen der ÜNB in der Erprobungsphase

- Die Anlage muss sich **innerhalb einer durch die ÜNB definierten Entlastungsregion** befinden (postalische Adresse der Marktlokation innerhalb der Entlastungsregion).
- Die ÜNB haben **8 Entlastungsregionen für die Erprobungsphase** ausgewiesen:
 - 50Hertz: H1 - H2
 - TenneT: T1 - T6
- **Grobe Abschätzung der EE-Abregelung 2026**
 - **EE-Offshore Abregelung: Nordsee ca. 5 TWh; Ostsee ca. < 1 TWh**
 - **Der Netzausbau reduziert das EE-Abregelungsvolumen**
 - **Der EE-Zubau kann den Abregelungsbedarf wieder erhöhen**
- **Derzeit keine Beteiligung von VNB und Ausweisung von gesonderten Entlastungsregionen durch VNB.**



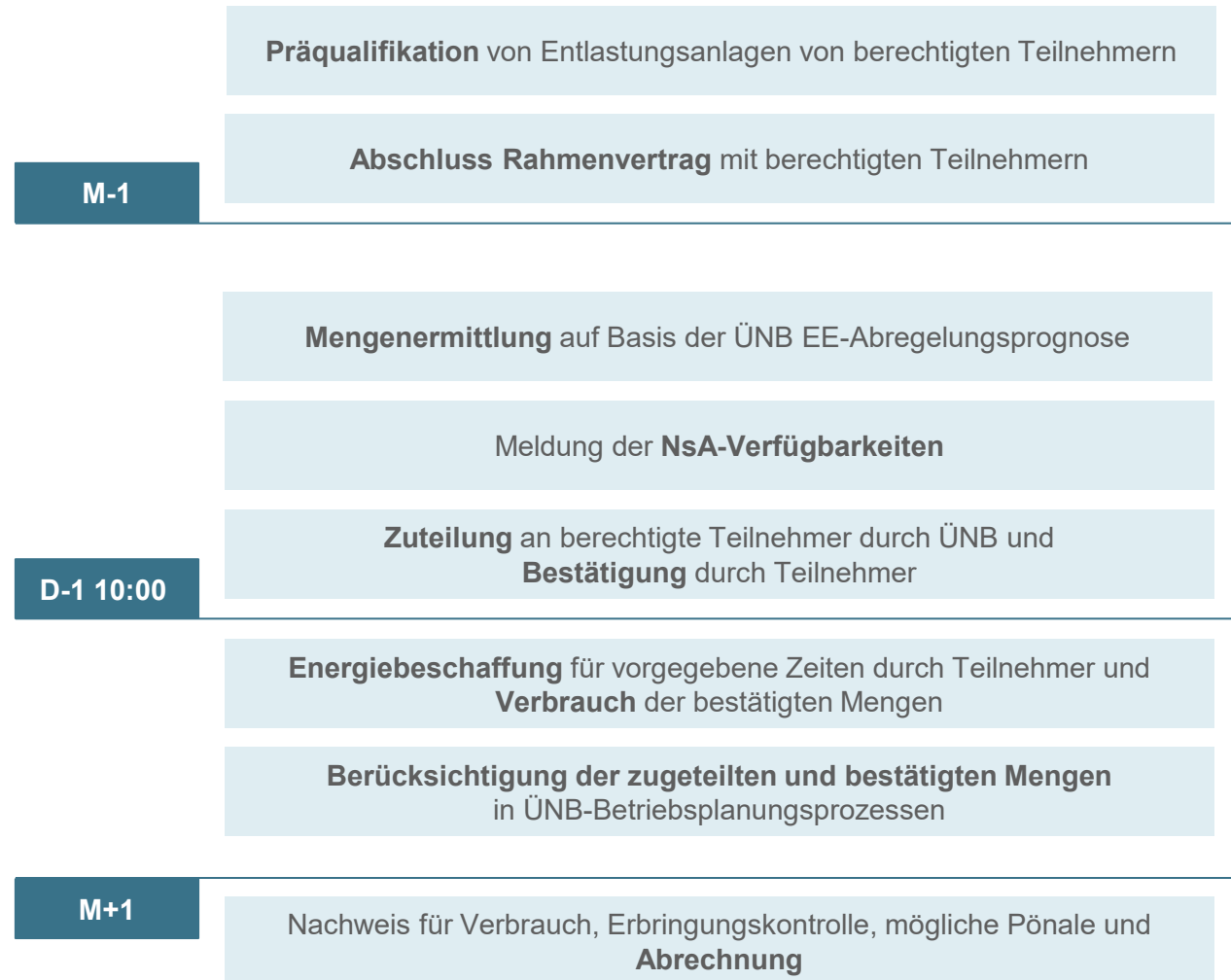
Berechtigte Teilnehmer gemäß BNetzA-Festlegung

<p>Segment 1 Substitution fossiler Wärmeerzeugung</p> 	<p>Segment 2 Netzgekoppelte Stromspeicher</p> 	<p>Segment 3 Elektrolyseure und Großwärmepumpen ≥ 100 KW</p> 
<ul style="list-style-type: none"> • Operative Zusätzlichkeit • Verbrauchsverbot außerhalb von 13k. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • monatlicher Verbrauch bis 2% des Volllastbetriebs • An- und Abfahrtrampen • Erbringung von Regelarbeit • Verpflichtende Teilnahme am Instrument aller Anlagen, die ins gleiche Wärmenetz einspeisen und die Zusätzlichkeitskriterien erfüllen. • Ausgeschlossen von der Teilnahme sind PtH-Anlagen, die einen Vertrag nach § 13 (6a) EnWG mit dem ÜNB haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Operative Zusätzlichkeit • Verbrauchsverbot außerhalb von 13k. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • monatlicher Verbrauch bis 2% des Volllastbetriebs • Erbringung von Regelarbeit • Verbrauch, der zur Vorhaltung von Regelleistung erforderlich ist • Erzeugungsverbot in prognostizierten Engpasszeitfenstern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Investive Zusätzlichkeit • Anlagen aus dem Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“ müssen nach dem 29.12.2023 in Betrieb genommen worden sein. • Der Betrieb dieser Anlagen ist nicht eingeschränkt (außer Doppelvermarktungsverbot).

Weitere Teilnahmevoraussetzungen

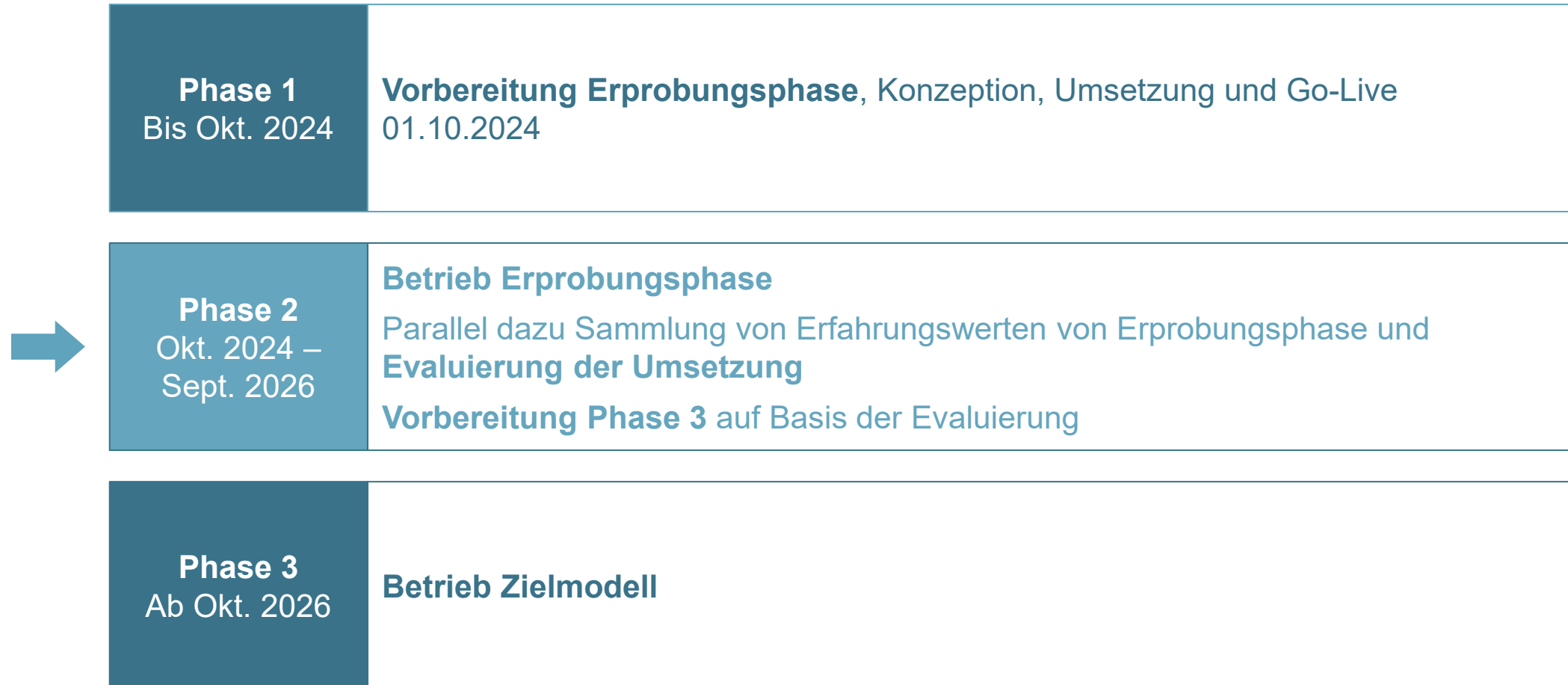
- Teilnahme ist für Anlagen aus **allen Spannungsebenen** möglich
- Voraussetzung für Anlagen im Verteilnetz ist eine **Bescheinigung des Anschlussnetzbetreibers**
- **Mindestgröße** für Teilnehmer sind **100 kW** (als Einzelanlage oder Pool)
- Die Bilanzierung des Verbrauchs von Abregelungsmengen bei jeder Entlastungsanlage über eine **eigene Marktlokation** ist verpflichtend
- Die Vermarktung (z.B. keine gleichzeitige Regelleistungsvorhaltung) während der Zuteilung von 13k-Abregelungsmengen ist verboten (**Doppelvermarktungsverbot**)

Grober Prozessüberblick



Alle relevanten Unterlagen sind auf [Netztransparenz.de](https://www.netztransparenz.de) zu finden

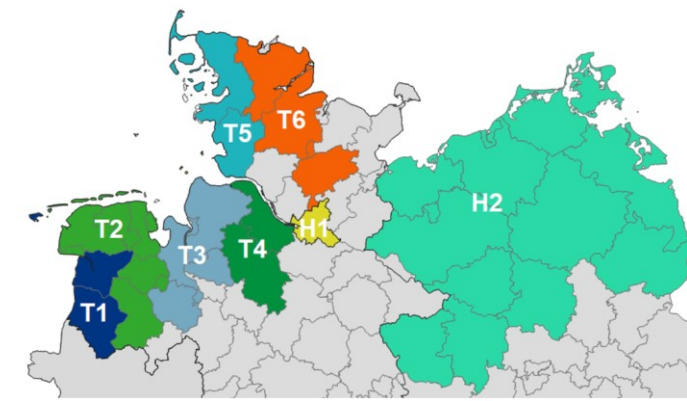
Zeitplan ÜNB-Umsetzung



TOP2

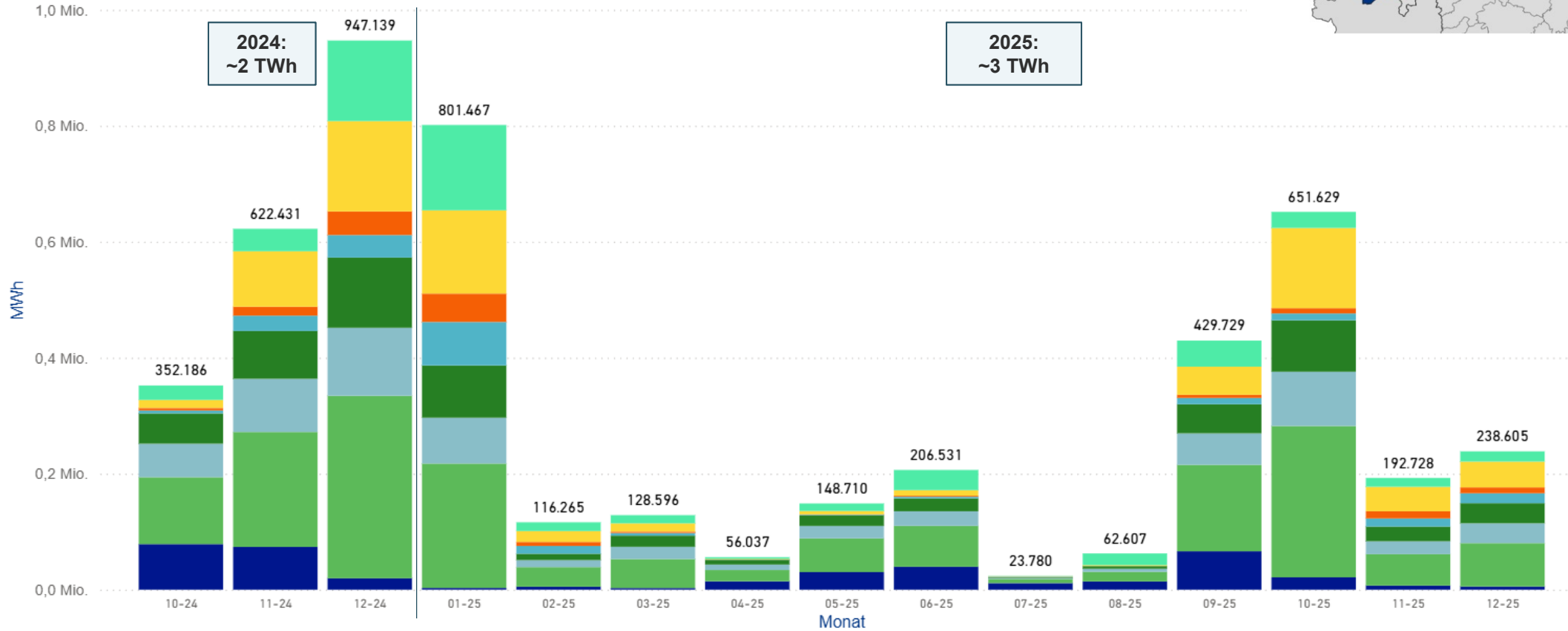
Erste Erkenntnisse der Erprobungsphase

Potential seit Go-Live



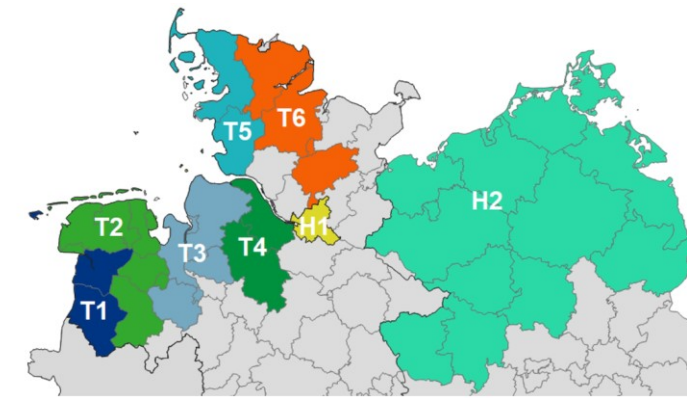
Veröffentlichte Abregelungsmengen je Entlastungsregion

● T1 ● T2 ● T3 ● T4 ● T5 ● T6 ● H1 ● H2



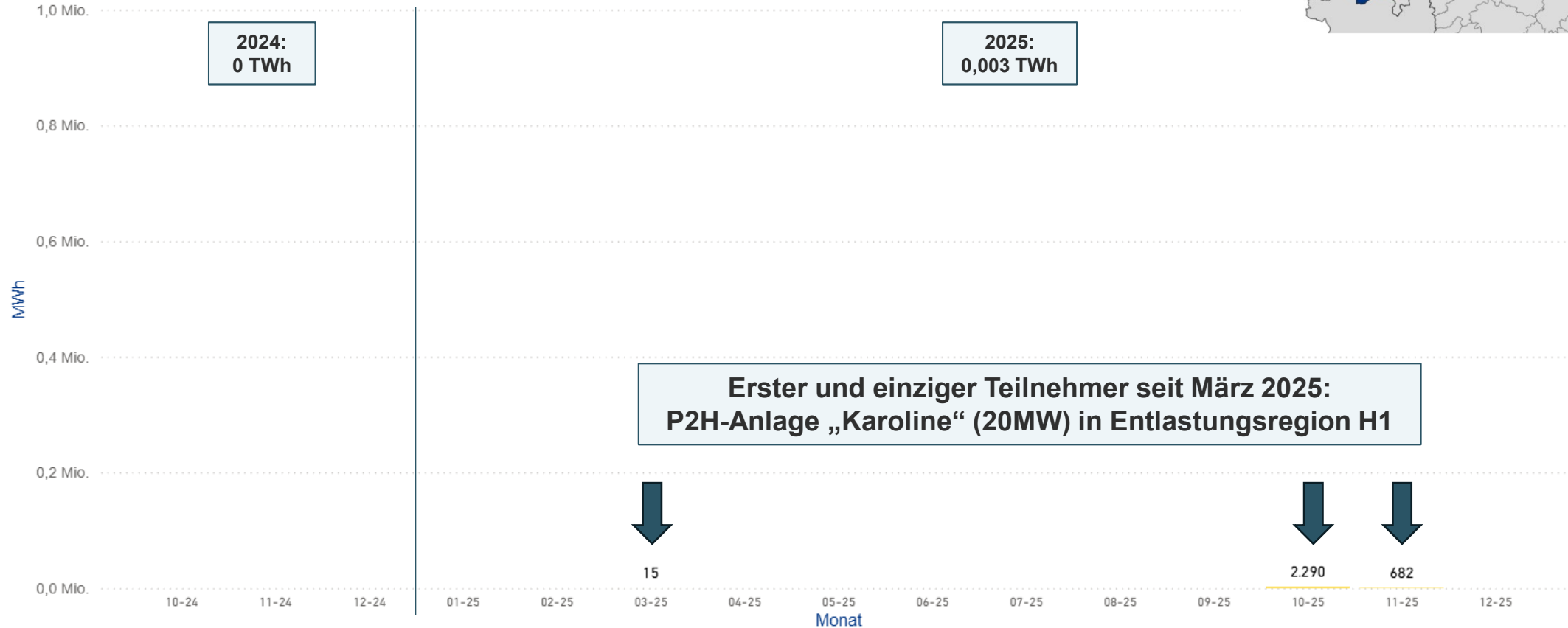
Quelle: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsfuehrung/Nutzen-statt-Abregeln/Datenveroeffentlichungen>

Zuteilungen seit Go-Live



Zugewiesene Abregelungsmengen je Entlastungsregion

● T1 ● T2 ● T3 ● T4 ● T5 ● T6 ● H1 ● H2



Quelle: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsfuehrung/Nutzen-statt-Abregeln/Datenveroeffentlichungen>

Überblick Teilnehmer und Interessenten

- Erster und einziger Teilnehmer seit März 2025: Bestands-P2H-Anlage im Hamburger Fernwärmenetz (20 MW)
- Mögliche Projektanzahl und Leistung bis Ende der Erprobungsphase:



Vorgetragene Gründe für geringe Teilnahme

Segment 1

Substitution fossiler
Wärmeerzeugung



■ Vormonats-Verbrauchskriterium

„Die Anlage darf im Monat vor der Registrierung nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG höchstens einen Verbrauch aufweisen, der einem Volllastbetrieb von 2 % der Dauer des jeweiligen Monats entspricht [...]“ (Zusätzlichkeitskriterien, Tenorziffer 2a)

- Anlage darf einen Monat vor der Teilnahme sowie während der Teilnahme nur für § 13k EnWG betrieben werden
- Ausnahme: Erbringung von Regelarbeit sowie Primärregelleistung

■ Teilnahmepflicht aller ins gleiche Wärmenetz einspeisenden Anlagen

„alle Anlagen des Betreibers und alle Anlagen eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens, die sich für ein Zuteilungsverfahren eines Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibers nach § 13k EnWG präqualifiziert haben oder die Bedingungen hierfür erfüllen und die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, müssen teilnehmen.“ (Zusätzlichkeitskriterien, Tenorziffer 2b)

■ Zusätzliche Strombeschaffung bei Substitution fossiler Wärmeerzeugung (KWK)

- Bei der Substitution der Wärmeerzeugung durch einen E-Kessel wird damit auch der Strom-Output der KWK-Anlage reduziert, welcher für den Eigenbedarf (bspw. für den elektromotorischen Antrieb verschiedener Anlagen) benötigt wird
- Wenn dieser nichtmehr selbst erzeugt wird, muss dieser zusätzlich aus dem öffentlichen Netz beschafft werden inkl. Stromnebenkosten-Belastung, da nach gesetzlicher Vorgabe das 13k-Vergütungsmodell hier keine Anwendung findet

Vorgetragene Gründe für geringe Teilnahme

Segment 1

Substitution fossiler
Wärmeerzeugung



■ Ertüchtigung des Messkonzepts (MaLo / MeLo)

"dabei müssen die in den Entlastungsanlagen verbrauchten Abregelungsstrommengen über eine Entnahmestelle entnommen und bilanziert werden, über die kein Strom zur Deckung des Verbrauchs anderer Verbrauchsanlagen oder Stromspeicher entnommen wird; die Messung muss viertelstundenscharf erfolgen;"
(§ 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG)

- Für die Erfassung einer separaten Entnahme der verbrauchten Strommengen ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Dies bedeutet im Vokabular der Marktkommunikation eine eigene MeLo (Messlokation).
- Des Weiteren fordert das Gesetz eine separate Bilanzierung für den 13k-Verbraucher. Dies bedeutet im Vokabular der Marktkommunikation, dass der 13k-Verbraucher eine eigene MaLo (Marktlokation) haben muss.

■ Grüne Wärme (Primärenergiefaktordefinition / Herkunftsnachweise)

- **Primärenergiefaktordefinition nach GEG § 22:** Verbrauch von Strom zur Wärmebereitstellung wird nachteilig in der Berechnung des PEF aufgefasst
- **Herkunftsnachweise:** Gesetzliche Grundlage vorhanden (§ 16 Abs. 2 GWKHV) → Praktische Umsetzung aktuell nicht bekannt
- Entscheidender Faktor in der Fern- und Prozesswärme

■ Vergütungsmodell nicht ausreichend lukrativ um Aufwand/Unsicherheiten abzufangen

- Aktueller 13k-Preis basiert auf Produktionskosten einer gasbasierten Wärmeerzeugung
- Niedrigere Wärmeerzeugungskosten in Fernwärme und Industrie durch KWK-Anlagen (Kohle/Gas)

Vorgetragene Gründe für geringe Teilnahme

Segment 2
Netzgekoppelte
Stromspeicher



■ Mögliche Einnahmen durch 13k geringer als DA/ID-Vermarktung

- Die aktuellen 13k-Zusätzlichkeitskriterien verbieten den Verbrauch durch Stromspeicher außerhalb der 13k-Zuteilungstunden, abgesehen von der Erbringung von Regelenergie und einer 2%-Toleranz.
- Die Einnahmen aus der 13k-Teilnahme sind dadurch deutlich niedriger verglichen mit den Spotmarkterlösen bei freiem marktorientiertem Betrieb
- Keine konkrete Teilnahmeanfrage von Batteriespeicherprojektierern bei den ÜNB eingegangen.

Vorgetragene Gründe für geringe Teilnahme



- **Bisher Investkostenförderung für Elektrolyseure verzögert**
 - Invest-Förderung von 1,4 GW IPCEI Projekten
 - Ggf. 3 GW über § 96 Abs. 9 WindseeG
 - Mögliche Förderung vom 4,4 GW Elektrolyse
 - Selbst bei zeitnaher Förderumsetzung sind Anlagen nicht vor 2029/2030 betriebsbereit und signifikant im 13k als Teilnehmer zu erwarten.

- **H2 Abnahme und Marktentwicklung offen**
 - Maßgeblich von H2 Infrastruktur und industrieller Umstellung auf H2 abhängig (Sicherung von Abnahmeverträgen aktuell für H2-Projektentwickler schwierig)
 - Entwicklung und H2-Umstellungen im Verkehrssektor offen

Weitere Gründe für geringe Teilnahme

- **Umsetzungsaufwand:**

- IT-Prozess: Tägliche Planungsdatenübermittlung
- Energiehandel: Bilanzieller Ausgleich erfolgt durch den Anlagenbetreiber und nicht den ÜNB
- ...

- **Planungsunsicherheit:**

- Flexibler Betrieb der Anlage notwendig, abhängig von wetterbedingten Ausschreibungen → kann nicht gelöst werden
- Mittel- bis langfristige Mengen- / Stundenprognose → kann nicht zugesichert werden
- Erlöse aus dem Vergütungsmodell mglw. nicht ausreichend, um Unsicherheiten aufzufangen bzw. Aufwand zu rechtfertigen

Zusammenfassung Erkenntnisse Erprobungsphase

- **Potential wie erwartet groß**, selbst im windschwachen Kalenderjahr 2025
- **Aktuell scheitert das Instrument an der Nachfrageseite → wenig Entlastungsanlagen**
- Aktuell lohnt sich das Instrument aus Sicht der ÜNB für
 - **P2H-Bestandsanlagen (insb. Fernwärme)**, die aufgrund hoher Netzentgelt-Belastung aktuell nicht/kaum betrieben werden sowie
 - **Wasserstoff-Elektrolyseure**, da aufgrund der investiven Zusätzlichkeit (s. Zusätzlichkeitskriterien BNetzA) kaum/keine operativen Teilnahmevoraussetzungen gestellt werden
- **Die ÜNB möchten das Instrument im gegebenen gesetzlichen und regulatorischen Rahmen weiterentwickeln**, um spätestens bis 2030 eine Wirkung zu entfalten und der Erhöhung der RD-Bedarfe entgegenzuwirken.
- Insbesondere das **Vergütungsmodell** wird mit den Erkenntnissen der Erprobungsphase **attraktiver** gestaltet

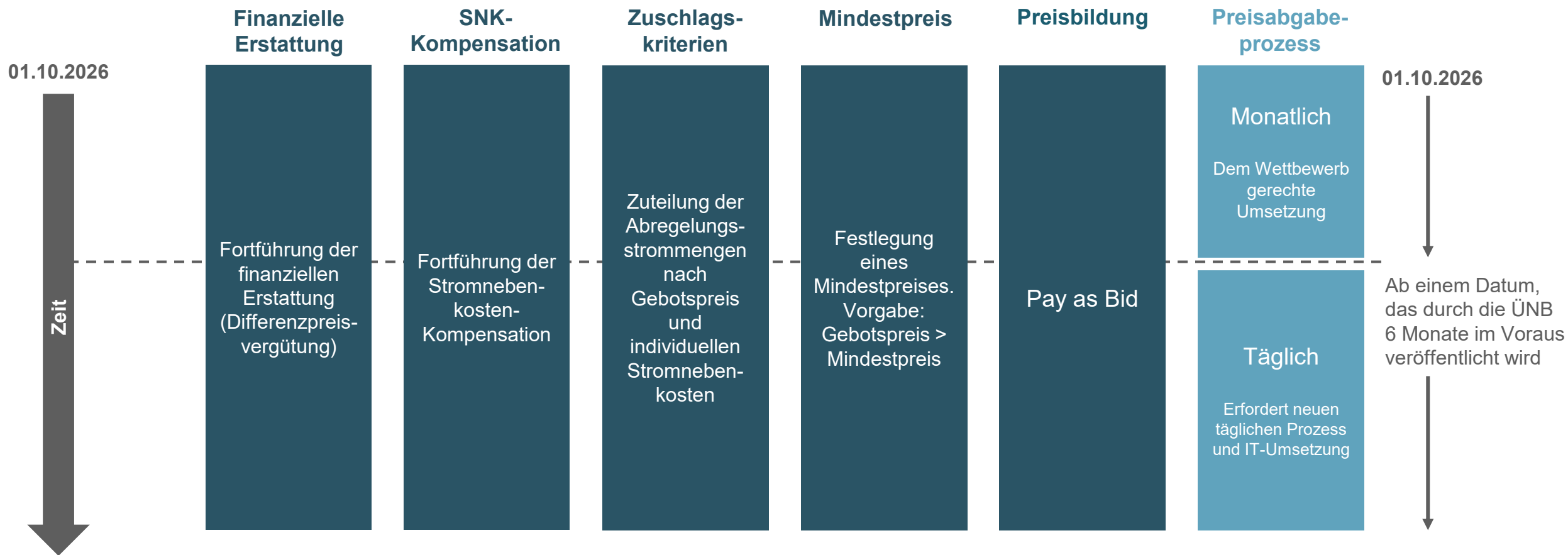
TOP3

Zielmodell: Ausschreibungsdesign und Vergütungsmodell

Ausgangslage

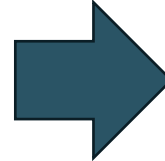
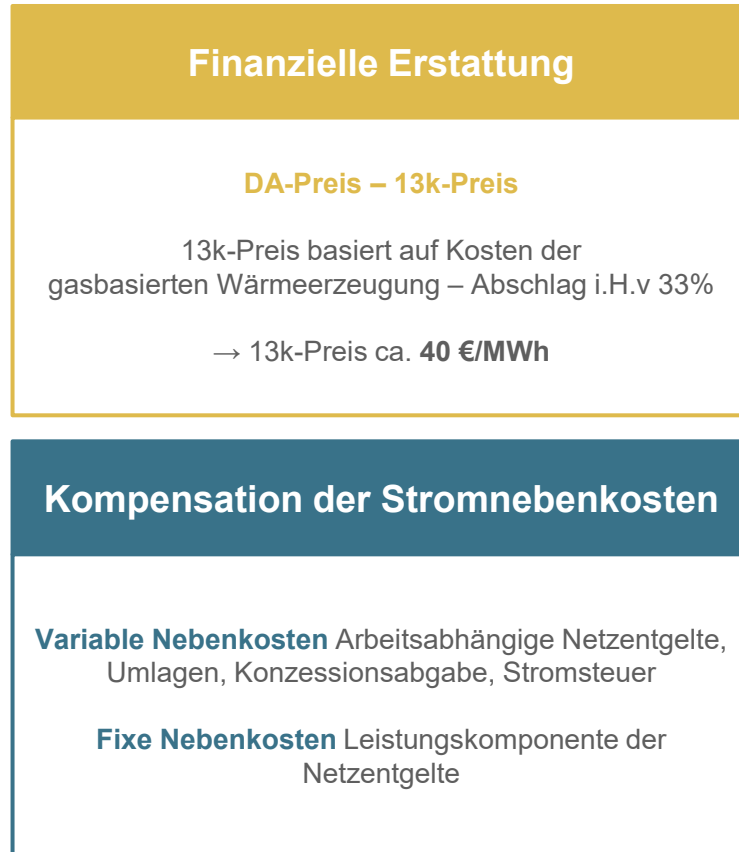
- In der Erprobungsphase (bis einschließlich 30. September 2026) findet die tägliche Zuteilung der Abregelungsstrommengen anhand eines **pauschalierten Zuteilungsverfahrens** statt. Die Vergütung erfolgt nach einem **vorgegebenen Vergütungsmodell**.
- Ab dem 1. Oktober 2026 soll die Zuteilung der Abregelungsstrommengen gemäß Gesetzesvorgabe nach einem wettbewerblichen Verfahren erfolgen, wodurch ein **Konzept zum Ausschreibungsdesign** und eine **Weiterentwicklung des Vergütungsmodells** notwendig ist.
- Die ÜNB haben das nachfolgende Konzept unter Berücksichtigung der gewonnenen **Erfahrungen der Erprobungsphase** sowie der aktuell vorliegenden **Wettbewerbssituation** entwickelt. Da **mittelfristig keine Wettbewerbssituation** erkennbar ist findet die Einführung der wettbewerblichen Ausschreibung bemessen an der absehbaren Wettbewerbssituation statt.

Wesentliche Eckpunkte



Vergütungsmodell: Erprobungsphase → Zielmodell

01.10.2024 bis 30.09.2026



ab 01.10.2026



Vergütungsmodell: Zahlenbeispiel und Erläuterung

Aspekt	Granularität	Einheit	Teilnehmer 1	Teilnehmer 2	Erläuterung
Mindestpreis (MP)	Kalenderjahr	€/MWh	25		Vorab: Die ÜNB bestimmen pro Kalenderjahr einen Mindestpreis und eine SNK-Kompensationsgrenze, welche für alle Teilnehmer gültig ist. Die Teilnehmer melden im Rahmen der PQ ihre individuellen Stromnebenkosten. Der ÜNB ermittelt die maximale individuelle Kompensation der variablen (und fixen) Stromnebenkosten.
„SNK-Kompensationsgrenze“	Kalenderjahr	€/MWh	150		
Kompensierbare variable SNK (vSNK)	Kalenderjahr*	€/MWh	150	100	

* Standardfall. Monatliche Netzentgelte auch möglich.

Vergütungsmodell: Zahlenbeispiel und Erläuterung

Aspekt	Granularität	Einheit	Teilnehmer 1	Teilnehmer 2	Erläuterung
Mindestpreis (MP)	Kalenderjahr	€/MWh	25		Vorab: Die ÜNB bestimmen pro Kalenderjahr einen Mindestpreis und eine SNK-Kompensationsgrenze, welche für alle Teilnehmer gültig ist. Die Teilnehmer melden im Rahmen der PQ ihre individuellen Stromnebenkosten. Der ÜNB ermittelt die maximale individuelle Kompensation der variablen (und fixen) Stromnebenkosten.
„SNK-Kompensationsgrenze“	Kalenderjahr	€/MWh	150		
Kompensierbare variable SNK (vSNK)	Kalenderjahr*	€/MWh	150	100	
Gebotspreis des Teilnehmers (GP)	Monat	€/MWh	25	25	Vormonat: Die Teilnehmer geben für den Folgemonat einen Gebotspreis ab, welcher den Mindestpreis nicht unterschreiten darf.

* Standardfall. Monatliche Netzentgelte auch möglich.

Vergütungsmodell: Zahlenbeispiel und Erläuterung

Aspekt	Granularität	Einheit	Teilnehmer 1	Teilnehmer 2	Erläuterung
Mindestpreis (MP)	Kalenderjahr	€/MWh	25		Vorab: Die ÜNB bestimmen pro Kalenderjahr einen Mindestpreis und eine SNK-Kompensationsgrenze, welche für alle Teilnehmer gültig ist. Die Teilnehmer melden im Rahmen der PQ ihre individuellen Stromnebenkosten. Der ÜNB ermittelt die maximale individuelle Kompensation der variablen (und fixen) Stromnebenkosten.
„SNK-Kompensationsgrenze“	Kalenderjahr	€/MWh	150		
Kompensierbare variable SNK (vSNK)	Kalenderjahr*	€/MWh	150	100	
Gebotspreis des Teilnehmers (GP)	Monat	€/MWh	25	25	Vormonat: Die Teilnehmer geben für den Folgemonat einen Gebotspreis ab, welcher den Mindestpreis nicht unterschreiten darf.
Verfügbarkeit	Stunde	MW	10	100	Täglicher Prozess bis 10 Uhr: Die Teilnehmer melden für den Folgetag ihre Verfügbarkeiten. Die ÜNB ermitteln die Abregelungsstrommengen und teilen diese anhand der günstigsten Kombination aus Gebotspreis und individuellen variablen Stromnebenkosten zu.
Veröffentlichte „Abregelungsstrommenge“	Stunde	MW	200		
Zuteilungspreis [vSNK-GP]	Stunde	€/MWh	125	75	
Zuteilung	Stunde	MW	10	100	

* Standardfall. Monatliche Netzentgelte auch möglich.

Vergütungsmodell: Zahlenbeispiel und Erläuterung

Aspekt	Granularität	Einheit	Teilnehmer 1	Teilnehmer 2	Erläuterung
Mindestpreis (MP)	Kalenderjahr	€/MWh	25		Vorab: Die ÜNB bestimmen pro Kalenderjahr einen Mindestpreis und eine SNK-Kompensationsgrenze, welche für alle Teilnehmer gültig ist. Die Teilnehmer melden im Rahmen der PQ ihre individuellen Stromnebenkosten. Der ÜNB ermittelt die maximale individuelle Kompensation der variablen (und fixen) Stromnebenkosten.
„SNK-Kompensationsgrenze“	Kalenderjahr	€/MWh	150		
Kompensierbare variable SNK (vSNK)	Kalenderjahr*	€/MWh	150	100	
Gebotspreis des Teilnehmers (GP)	Monat	€/MWh	25	25	Vormonat: Die Teilnehmer geben für den Folgemonat einen Gebotspreis ab, welcher den Mindestpreis nicht unterschreiten darf.
Verfügbarkeit	Stunde	MW	10	100	Täglicher Prozess bis 10 Uhr: Die Teilnehmer melden für den Folgetag ihre Verfügbarkeiten. Die ÜNB ermitteln die Abregelungsstrommengen und teilen diese anhand der günstigsten Kombination aus Gebotspreis und individuellen variablen Stromnebenkosten zu.
Veröffentlichte „Abregelungsstrommenge“	Stunde	MW	200		
Zuteilungspreis [vSNK-GP]	Stunde	€/MWh	125	75	
Zuteilung	Stunde	MW	10	100	
Day-Ahead-Preis (DA)	Stunde**	€/MWh	100		Vergütung im Folgemonat: Im Rahmen der Abrechnung erhält der Teilnehmer eine finanzielle Erstattung (Differenzpreisvergütung) und eine Kompensation der variablen Stromnebenkosten. Die Kompensation der fixen Stromnebenkosten (Leistungspreis der Netznutzungsentgelte) erfolgt analog zur Erprobungsphase separat nach Ablauf des Kalenderjahres.
13k-Vergütungspreis (VP) [DA-GP+vSNK]	Stunde	€/MWh	225	175	
13k-Vergütung [ZT/4 * VP]	Stunde	€	2.250	17.500	

* Standardfall. Monatliche Netzentgelte auch möglich.

** seit Oktober 2025 viertelstündlich. Hier zur Veranschaulichung vereinfacht auf Stundenbasis.

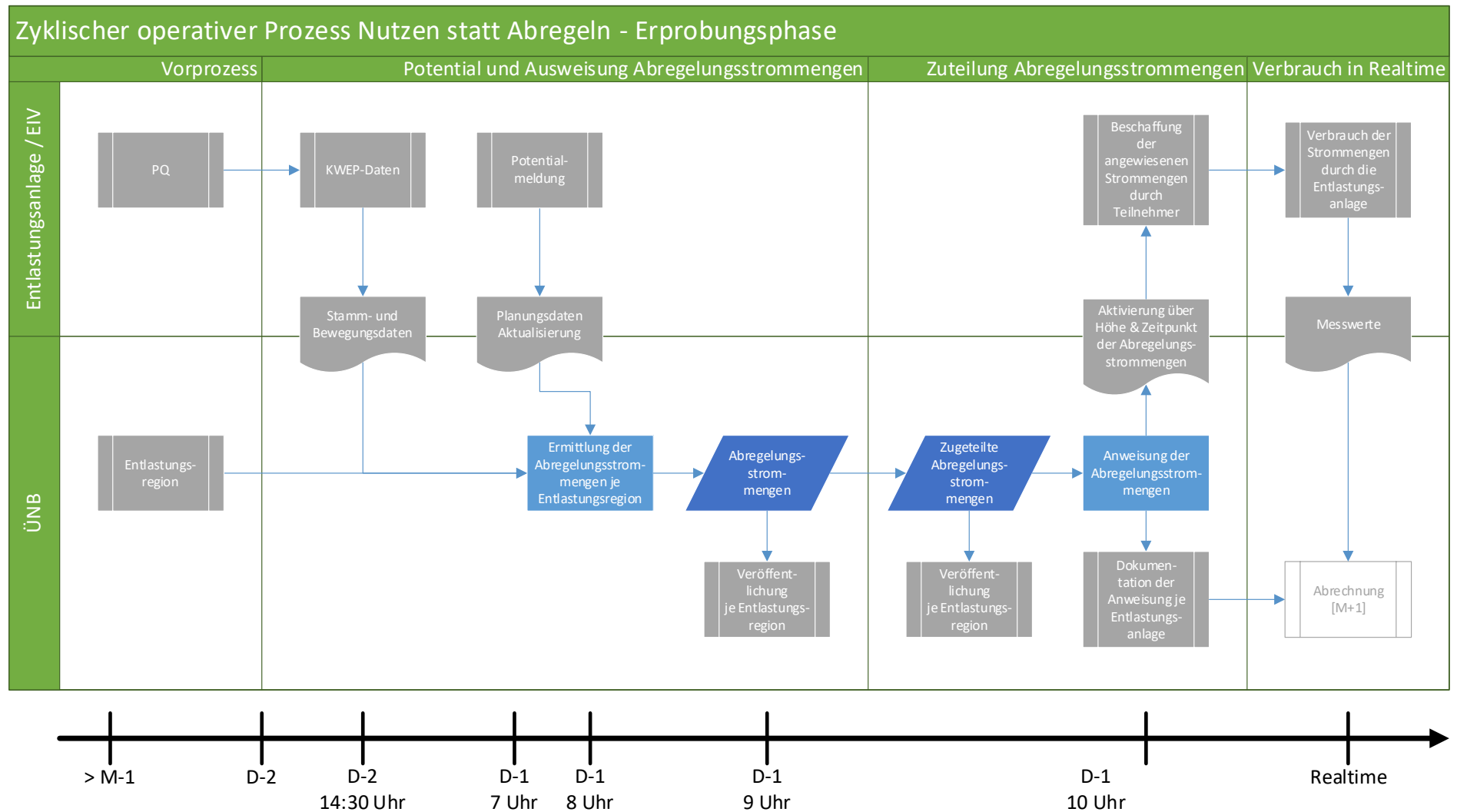
Zusammenfassung Zielmodell

- **Wettbewerbliche Ausschreibungen ab 01.10.2026** gemäß Gesetzesvorgabe
- **Einführung der wettbewerblichen Ausschreibung bemessen an der absehbaren Wettbewerbssituation.** Zum Start des Zielmodells erfolgt die Preisabgabe der Teilnehmer im monatlichen Turnus, da bei fehlendem Wettbewerb die Teilnehmer ohnehin den Mindestpreis bieten werden. Eine tägliche Preisabgabe wird ermöglicht, sofern sich eine Wettbewerbssituation in den Entlastungsregion abzeichnet und wird sechs Monate im Voraus durch die ÜNB kommuniziert
- **Zuschlagskriterien** bemessen an den individuellen Stromnebenkosten und dem Gebotspreis (sofern Wettbewerb entsteht)
- **Preisbildungsverfahren** pay-as-bid
- **Vergütungsmodell** unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Erprobungsphase weiterentwickelt:
 - 13k-(Mindest)preis neu definiert: **ca. 40€/MWh → ca. 25 €/MWh → attraktiveres Vergütungsmodell**
 - **Stromnebenkosten-Kompensation** wird unverändert fortgesetzt

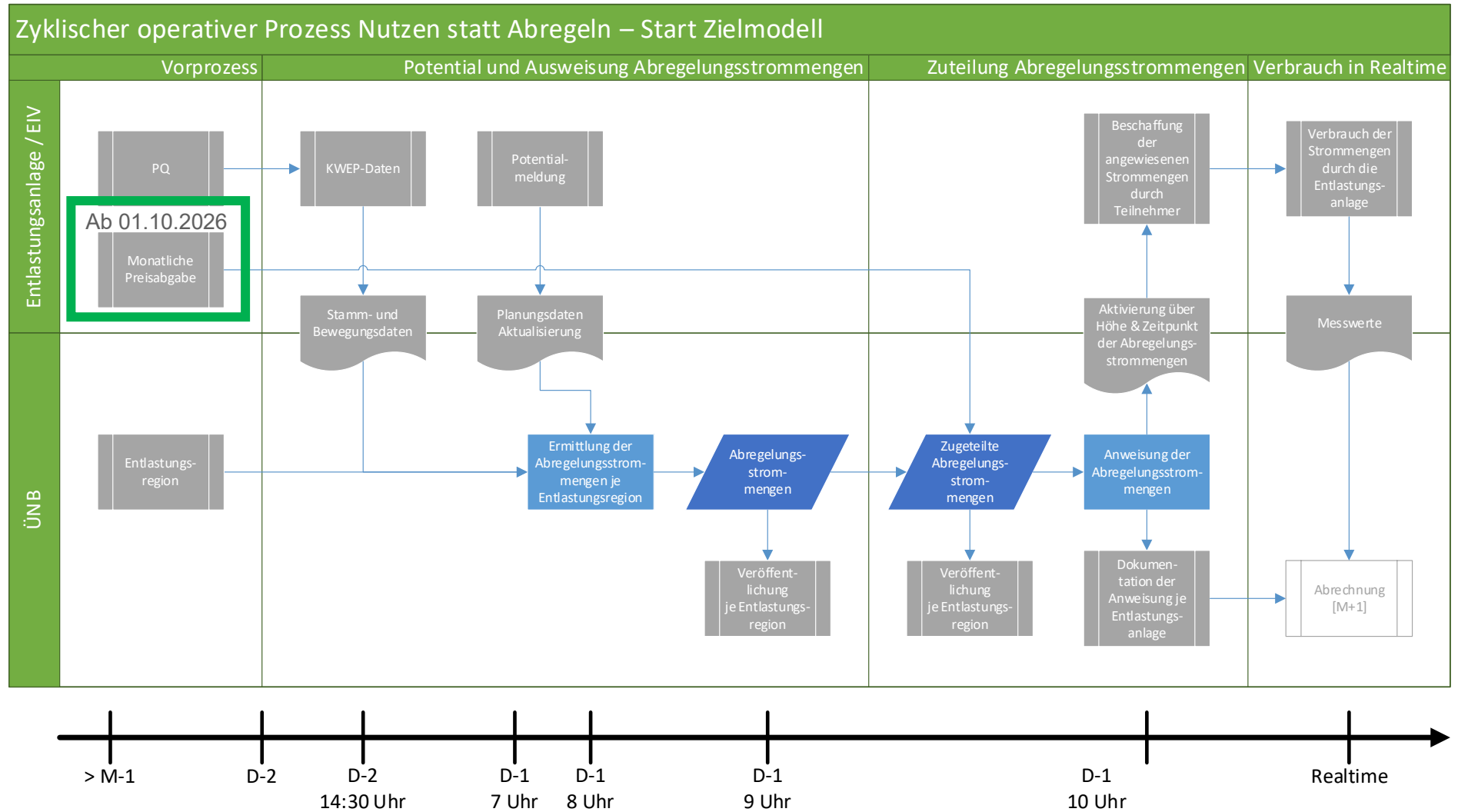
TOP4

Operative Prozesse ab dem 01.10.2026

Erprobungsphase



Zielmodell: Start



Zielmodell

Da die Nachfrage/der Wettbewerb gering ist,

- Weiterentwicklung des bestehenden Prozesses mit einer monatlicher Preisabgabe.
- Sollte Wettbewerb aufkommen bzw. entstehen, wird mit einer Übergangszeit (6 Monate vorher durch ÜNB kommuniziert) in eine tägliche Preisabgabe umgestellt.

Der Prozess der Preisabgabe durch die Teilnehmer wird entsprechend in das Umsetzungskonzept bzw. die Dokumente für Nutzen statt Abregeln eingearbeitet

TOP5

Ausblick

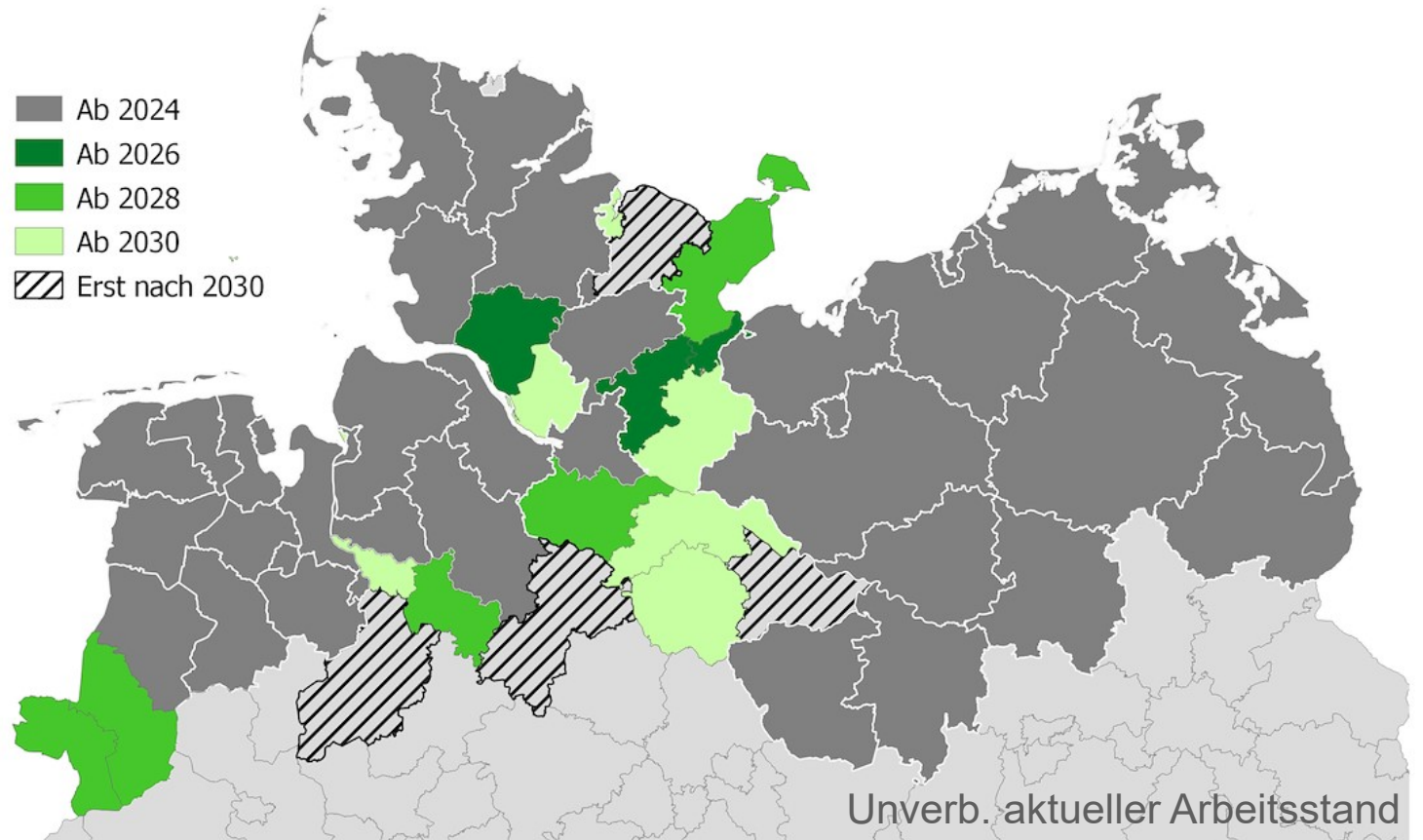


Entlastungsregionen Ausblick

Die Entlastungsregionen ab 10/2026 werden im **Umsetzungskonzept 2.0** spezifiziert.

Aktuell findet für die TenneT Regelzone eine Überprüfung und Untersuchung des Ausblicks von 2024 statt, ob weitere Landkreise hinzugefügt werden.

Für Oktober 2026 keine Änderungen bei 50Hertz, Amprion oder Transnet BW vorgesehen.





Nächste Schritte



Kontakte

- Bei **generellen Fragen**: [Kontaktformular der netztransparenz.de](#) (Thema „Nutzen statt Abregeln“)
- Formelle **Präqualifikationsanträge** sind an die Anschluss-ÜNB zu richten:
 - 50Hertz: 13k@50hertz.com
 - TenneT: 13k@tennet.eu
- Kontakt BNetzA: 13kEnWG@bnetza.de